

Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

7. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/36

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>126</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische

Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Niederlande, Palau, Polen, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

### 62/36. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

*besorgt* darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

*davon Kenntnis nehmend*, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen verstärkt unterstützt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des Einsatzes dieser Waffen, darunter des unbeabsichtigten oder durch einen Zufall ausgelösten Einsatzes, erhöht, was katastrophale Folgen hätte,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verringerung des Dislokierungsumfangs und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft dieser Waffen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende

<sup>126</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien, Benin, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Irland, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Peru, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Timor-Leste und Uruguay.

und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

*unter Begrüßung* bilateraler Initiativen wie des vorgeschlagenen Gemeinsamen Zentrums der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation für den Austausch von Daten aus Frühwarnsystemen und die Ankündigung von Flugkörperstarts, die eine zentrale Rolle bei den Prozessen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft spielen können,

*sowie unter Begrüßung* der von einigen Staaten getroffenen Maßnahmen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme, darunter Initiativen zur Löschung von Zielen und die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen der hohe Bereitschaftsgrad aufgehoben wird;

2. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

#### RESOLUTION 62/37

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>127</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Lu-

xemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Bhutan, China, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan.

#### 62/37. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*darin erinnernd*, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

*feststellend*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/74 vom 6. Dezember 2006,

*in der Überzeugung*, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>128</sup> als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährt, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels<sup>129</sup> jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Guatemala, Guinea, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>128</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>129</sup> Siehe Resolution 60/1.